

# Satzung des ASV Handewitt e.V.

## § 1 Allgemeines

1. Der Angelsportverein Handewitt e.V. ist unter der Nummer VR 1090 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen. Sitz und Erfüllungsort ist Handewitt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger.
3. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter erfolgt nur im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.
4. Zur besseren Verständlichkeit enthält diese Satzung nur grammatikalisch männliche Formen. Sie gilt gleichberechtigt für andere Geschlechter.

## § 2 Zweck

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluss von Anglern im Raum Handewitt. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch
  - a. die Vertretung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren, konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie Beratung und Unterstützung,
  - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer artenreichen, heimischen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, möglichst verbunden mit Besitz- oder Eigentumserwerb;
  - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten waidgerechten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen einschließlich ihrer Integration in die Vereinsarbeit gelegt.
  - d. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen;
  - e. die Unterstützung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben;
  - f. die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft, Haftung

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand per E-Mail oder Brief zu beantragen. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Finanzielle Pflichten aus der Mitgliedschaft sind vor der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr im Voraus per Lastschrift zu zahlen.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen dieser Satzung verbunden fühlen. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen (Ausnahme Vorstandssitzung) des Vereines teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis und jährlich über den LSFV Beitragsmarken. Der Anteil an erwachsenen Mitgliedern, deren Wohnsitz bei Aufnahme in den Verein nicht in der Gemeinde Handewitt liegt, darf 20% der aktiven erwachsenen Mitglieder insgesamt nicht überschreiten.
3. Passive fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern. Sie haben Sitz- und Rederecht in der Hauptversammlung, können Vereinseinrichtungen nutzen und an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
4. Mitglieder haben die Pflicht, fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, das Ansehen des Vereines zu wahren, ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten sowie festgesetzte Zahlungen zu leisten. Der Beitrag wird jeweils im Monat Januar im Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert unverzüglich mit. Für Gewässer im Interessenbereich des Vereines darf ohne dessen Einwilligung kein Mitglied konkurrierend Pacht-, Kauf- oder sonst beeinträchtigende Angebote abgeben oder annehmen; über solche Angebote ist der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereines. Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich per Mail oder Brief bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
  - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
  - b. einer direkten oder indirekten Schädigung des Vereines begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
  - c. durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
  - d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.Eine Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss fristlos erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
6. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
7. Die Entscheidung nach Abs. 6 oder Abs. 7 ist unverzüglich schriftlich per E-Mail oder Brief begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu stellenden Antrag wird diese von der Hauptversammlung vereinsintern endgültig überprüft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
8. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

## **§ 4 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form**

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Hauptversammlung.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Maßgeblich ist immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen ist die Vorstandssitzung, hier gilt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mindestens einem Mitglied geheim. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten können behandelt werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine Dringlichkeit anerkennt.
4. Über den wesentlichen Inhalt und Verlauf von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Organes bekanntzugeben und aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Folgt der Vorstand dem Einspruch nicht legt er ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vor.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse können in dringenden Angelegenheiten auch durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Verfahren gefasst werden.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzenden, der den Verein vorrangig vertritt und die Geschäftsführung überwacht,
  - b. 2. Vorsitzenden, der den 1. Vorsitzenden vorrangig vertritt,
  - c. 3. Vorsitzenden, der den Schriftverkehr und die Protokollführung erledigt,
  - d. 4. Vorsitzenden, dem als Schatzmeister die Buch- und Kassenführung obliegt,
  - e. Jugendwart, der die Jugendgruppe leitet und junge Mitglieder betreut,
  - f. Sportwart, der Vereinsveranstaltungen durchführt, und
  - g. bis zu vier Gewässerwarte, die Gewässerpflege, Bestandskontrollen und Besatz betreiben sowie Fangmeldungen auswerten.Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
2. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten die vier Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen gemeinsam. Die weiteren Vorsitzenden dürfen ihre Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur nutzen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der geschäftsführende Vorstand soll sich zur Regelung seiner Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan geben.
3. Der Vorstand führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen im rechtlich als steuerfrei anerkannten Umfang sind Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, über die die Hauptversammlung beschließt.

4. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen. Nach der Prüfung des Finanzwesens legen die Kassenprüfer der Hauptversammlung einen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung empfiehlt ein Prüfer die Entlastung des Vorstandes. Ist einem Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit die weitere Amtsausführung nicht mehr möglich, hat der Vorstand das Recht der Ersatzwahl bis zur nächsten Hauptversammlung. Bei einem weiteren Ausfall ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
5. Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf, möglichst mit einer Frist von einer Woche mit einer Tagesordnung einberufen. Stimmberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.
6. Der Vorstand kann abgesehen von der Beitragsordnung, die nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden kann, weitere Ordnungen (z.B. Gewässerordnung) erlassen, diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

### **§ 6 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst im ersten Quartal einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen.
2. Jedes volljährige ordentliche Mitglied besitzt nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
3. Der Versammlung obliegt insbesondere
  - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
  - b. der Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - d. die Festsetzung von Jahresbeitrag, Aufnahmeentgelt, Gebühren, Umlagen und Ordnungsgelder; diese werden in einer Beitragsordnung außerhalb der Satzung niedergeschrieben.  
Eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden.  
Eine Umlage darf das dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten und sind Zweckgebunden  
(Beispiel; Jahresbeitrag stand 1.1.2023, 65,-€ für Erwachsene Vollmitglieder, maximale Umlage 195,-€).  
Ordnungsgelder können bei Verstößen gegen die Ordnungen des Vereins erhoben werden, diese dürfen in Summe maximal 100,-€ im Geschäftsjahr nicht überschreiten.
  - e. Die Wahl des Vorstandes; Amtszeiten betragen zwei Jahre und dauern bis zur folgenden satzungsgemäßen Bestellung. In geraden Kalenderjahren werden gewählt der 1. und 3. Vorsitzende, der Jugendwart, der 1. und 3. Gewässerwart, in ungeraden Kalenderjahren der 2. und 4. Vorsitzende, der Sportwart, der 2. und 4. Gewässerwart.  
Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt werden.
  - f. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes im Falle schwerer Verfehlungen nach Abmahnung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln,
  - g. die Wahl der Kassenprüfer, die kein weiteres Vereinsamt innehaben dürfen; Amtszeiten betragen zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig,
  - h. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,

- i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
  - j. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln. Danach bestellt der Vorstand unverzüglich einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Handewitt, die es ausschließlich und unmittelbar für denselben steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, seiner Wahl oder Abwahl übernimmt das nach § 5 Abs.1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen über die Internetseite des Vereins einberufen werden. Sie dient insbesondere der laufenden Berichterstattung sowie der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden.

### **§ 8 Jugendgruppe**

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe führt im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des LSFV ein Leben eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Der Jugendwart informiert den Vorstand regelmäßig über die Tätigkeiten der Jugendgruppe.

Diese Satzung wurde am 23.09.2022 beschlossen und durch die Hauptversammlung am 27.1.2023 korrigiert. Sie ersetzt die Fassung vom 03.02.2017 mit der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Flensburg.



Joachim Petersen  
1.Vorsitzender



Sascha Graubner  
2.Vorsitzender